

# **GESAMTTEXTAUSGABE**

## **Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl I S. 210), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

### **§ 1 – Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung, Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt - von öffentlichen Anlagen (Straßen, Wegen und Plätzen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 8 (2) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## **ABSCHNITT I**

### **§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
- 1.2 die Freilegung der Flächen;
- 1.3 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung

- a) der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
- b) Rinnen und Randsteinen,
- c) Radwegen,
- d) Gehwegen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
- g) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Parkstreifen und Parkplätze (einschließlich Standspuren und Haltebuchten),
- i) unselbständige Grünanlagen,
- j) gemeinsame Rad-/Gehwege,
- k) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

1.4 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße

1.5 Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

1.6 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;

3.2 für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

### **§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Bürgermeister.

### **§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Stadt nach Abs.3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Verkehrsanlagen)	anrechenbare Breiten			
	in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Stadt	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.	70 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	30 v.H.	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.	70 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			30 v.H.	70 v.H.
g) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.	70 v.H.
<b>2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			45 v.H.	55 v.H.
g) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
<b>3. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.	35 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			45 v.H.	55 v.H.
g) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
<b>4. Fußgängergeschäftsstraßen</b>				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässe- rung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.

**5. Selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege**

einschließlich Beleuchtung  
und Oberflächenentwässerung

3,00 m

3,00 m

40 v.H.

60 v.H.

**6. Verkehrsberuhigte Bereiche**

im Sinne des § 42 Abs. 4a  
der Straßenverkehrsordnung  
(StVO) einschließlich Park-  
flächen, Beleuchtung und  
Oberflächenentwässerung

9,00 m

9,00 m

50 v.H.

50 v.H.

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (5) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um Gebiete nach §§ 30, 33, 34 BauGB; die in den Nr. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.
- (6) Im Sinne des Abs. 3 gelten als
- a) *Anliegerstraße*  
Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen.
  - b) *Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen*  
Verkehrsanlagen, die dem innerörtlichen Verkehr sowie dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete und überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinde und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem Gemeindegebiet befindliche Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienende Straßen.
  - c) *Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen*  
Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und dem überörtlichen Durchgangsverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen. Diese Straßen sind vergleichbar in der Bedeutung mit Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.
  - d) *Fußgängergeschäftsstraßen*  
Verkehrsanlagen, die in ihrer Frontlänge mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss genutzt werden und in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
  - e) *selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad-/Gehwege*  
Selbständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

*f) Verkehrsberuhigte Bereiche*

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

- (7) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Bau- gebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Die Einordnung der Verkehrsanlagen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

## **§ 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 4 ff. die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes; geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
  - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
  - c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
  - d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
  - e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
  - f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e). 100 v.H.

- g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 130 v.H.  
mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.  
Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, wird die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschoszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschoszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (8) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen enthält, gilt:
- a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
  - b) wenn sie unbebaut, aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - c) wenn auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt.
- (11) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosshöhe und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

## **§ 6 – Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen**

- (1) Grenzt ein Grundstück (mehrfach erschlossene Grundstücke) an zwei Verkehrsanlagen mit gleichartiger Funktion und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 10 zu erhöhen ist.
- (2) Für Grundstücke, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen, gelten folgende Regelungen:
  - a) übersteigt die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage bis zur parallel dazu verlaufenden anderen Verkehrsanlage, die Grundstückstiefe von 50 m nicht, so gilt die Regelung in § 6 Abs. 1;
  - b) ist die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage, größer als 50 m, so ist das Grundstück mit der Hälfte der Grundstücksfläche, jeweils zu der einen bzw. der anderen Verkehrsanlage beitragspflichtig.
- (3) Die ausfallenden Beitragsanteile gehen zu Lasten der Stadt Forst (Lausitz).
- (4) Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:
  - a) in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten;
  - b) wenn ein Beitrag nur für eine Verkehrsanlage erhoben wird und andere Straßenbaubeiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren Rechtsvorschriften erhoben worden sind und erhoben werden dürfen.
  - c) soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

## **§ 7 – Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Oberflächenentwässerung
5. die Beleuchtungseinrichtungen

6. die Parkstreifen und Parkplätze
7. die unselbständigen Grünanlagen
8. den gemeinsamen Rad-/Gehweg
9. die Haltebuchten

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

## **§ 8 – Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe, maximal bis zur Höhe von 50 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages, verlangen. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

## **§ 9 – Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (6) Ist der Beitragspflichtige nach § 8 Abs. 2 KAG nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn, bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück
1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
  2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
  3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

## **§ 10 – Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen**

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über Billigkeitsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 – Wirtschaftswege und sonstige Straßen**

- (1) Im Falle des Ausbaues von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.
- (2) Für Verkehrsanlagen, die in § 4 Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## **Abschnitt II**

### **§ 13 – Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Überfahrten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sind der Stadt zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, kann die Stadt den Ersatz von Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 14 – Ermittlung des Aufwandes und der Kosten für Grundstückszufahrten und Überfahrten**

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

## **§ 15 – Entstehung des Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch nach § 13 Abs. 1 und 2 entsteht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 16 – Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert, verändert und/oder beseitigt wurde.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteleistungsanteils ersatzpflichtig.

## **§ 17 – Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

## **§ 18 – Überleitungsvorschriften**

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.07.1995 folgende Regelung in Kraft. Diese gilt bis 30.06.2004.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Der § 9 Abs. 6 und Abschnitt II mit den §§ 13 bis 17 treten rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.
- (3) Abweichend von § 19 und § 4 Abs. 3 Pkt. 1a-g gilt für Maßnahmen an Anliegerstraßen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben, ein Anteil der Stadt von 40 v.H. und ein Anteil der Beitragspflichtigen von 60 v.H.
- (4) Abweichend von § 19 und § 5 Abs. 2 Pkt. 4b gilt für Maßnahmen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben:
  - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

## **§ 19 – Inkrafttreten**

Wird hier nicht abgedruckt.